



Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie *) in Rheinland-Pfalz

Bericht des Ministeriums für Umwelt und Forsten

Mainz, im Mai 2002

*) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („EU-Wasserrahmenrichtlinie“) vom 23.10.2000

Impressum

Herausgeber Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz
Abteilung Wasserwirtschaft
- Referat 1031 -
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz
Internetadresse: www.wasser.rlp.de
E-Mail-Adresse: poststelle@muf.rlp.de

Auflage: 3.000

Alle Rechte beim Herausgeber
Nachdruck mit Genehmigung des Herausgebers

Anlage: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Mainz, im Mai 2002

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einführung	5
2. Ziele und Instrumente der EU-Wasserrahmenrichtlinie	7
3. Aufgaben und Zeitplan zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Überblick über die Aufgaben aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie	10
3.3 Bewirtschaftungsplan	12
3.4 Abgestufte Umweltziele	14
3.5 Information und Anhörung der Öffentlichkeit	15
3.6 Fristen für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie	16
4. Erforderliche Vorarbeiten zur Anwendung der EU-Wasserrahmenrichtlinie	18
5. Implementierung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht	21
5.1 Implementierung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG)	21
5.2 Implementierung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in die Landeswassergesetze (LWG)	22
5.3 Verordnungen zur Umsetzung der Anhänge II und V der EU-Wasserrahmenrichtlinie	23
6. Organisation und Koordination bei der fachlichen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie	24
7. Aktueller Stand der fachlichen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Rheinland-Pfalz	30
7.1 Organisatorische Vorbereitungen innerhalb Rheinland-Pfalz	30
7.2 Organisation der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern bzw. Nachbarstaaten innerhalb der Flussgebietseinheit Rhein sowie auf der Ebene der Bearbeitungsgebiete	34
7.3 Inhaltlicher Stand der Arbeiten	36
8. Zusammenfassung	37

Anlage: Richtlinien text

1. Einführung

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23.10.2000 („EU-Wasserrahmenrichtlinie“, EU-WRRL) ist mit Veröffentlichung am 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten. Mit ihr wird nach den vielen sektoralen europäischen Richtlinien der vergangenen Jahrzehnte das erste Mal ein ganzheitlicher fachlicher Ansatz einer einheitlichen europäischen Wasserpolitik verfolgt.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie gilt flächendeckend für alle Gewässer Europas – für Oberflächengewässer einschließlich der Küstengewässer sowie für das Grundwasser – unabhängig von deren Nutzung. Sie schafft einen Ordnungsrahmen zum Schutz der für Mensch und Natur lebenswichtigen Ressource Wasser, die wesentliche Vorgänge im Naturhaushalt steuert. Die Richtlinie betrachtet die Gewässer selbst, deren Auenbereiche und Einzugsgebiete als eine Einheit. Gleichzeitig werden die Wechselwirkungen zwischen Grund- und Oberflächenwasser erfasst. Die Richtlinie berücksichtigt damit stärker als bisher die ökologische Funktion der Gewässer als Lebensraum für unterschiedlichste Pflanzen und Tiere und bezieht demzufolge auch Ziele des Naturschutzes mit ein. Die Vorgaben und notwendigen Maßnahmen beispielweise der europäischen Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie sind in die Analyse der Flussgebiete mit einzubeziehen.

Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist das Erreichen des guten Zustandes aller Oberflächengewässer und des Grundwassers innerhalb von 15 Jahren. Dazu sind in allen Flussgebietseinheiten koordinierte Bewirtschaftungspläne aufzustellen, in welchen sämtliche Aspekte des Gewässerschutzes abgedeckt werden. Die neben der rechtlichen Umsetzung (bis Ende 2003) durchzuführende Bestandsaufnahme (bis Ende 2004) umfasst zunächst die Abgrenzung und Beschreibung der Einzugsgebiete (**Artikel 5**). Des weiteren sind die nach EU-Recht festgelegten Schutzgebiete aufzulisten (**Artikel 6**). Unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen ist die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich der betriebs-, umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten aufzuzeigen (**Artikel 9**).

Neben der rechtlichen Umsetzung auf Bundesebene (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, WHG) sowie auf Länderebene (Änderung der Landeswassergesetze, LWG) fordert die Richtlinie von den Mitgliedstaaten erhebliche Anstrengungen hinsichtlich der Organisation der verantwortlichen Verwaltungen, der nationalen und internationalen Koordination innerhalb gesamter Flussgebietseinheiten sowie des langfristigen personellen und finanziellen Aufwandes.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert in **Artikel 14** darüber hinaus eine frühzeitige und umfassende Information und Anhörung der Öffentlichkeit. Damit soll insbesondere auch die aktive Beteiligung aller Interessierten am gesamten Umsetzungsprozess dieser Richtlinie sichergestellt werden.

Es steht außer Frage, dass die bisherigen guten Leistungen auf allen Feldern der Wasserwirtschaft, insbesondere bei der öffentlichen Wasserversorgung, der kommunalen und industriellen Abwasserbeseitigung, dem Gewässerschutz, der Gewässerüberwachung, sowie der Gewässerentwicklung wesentliche Grundlagen und Voraussetzungen dafür sind, die mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie erweiterten Gewässerschutzziele überhaupt sowie auch innerhalb der vorgegebenen Zeitpläne erreichen zu können. Der Hochwasserschutz ist nicht Bestandteil der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 16.04.2002 diesem Bericht und damit der vom Ministerium für Umwelt und Forsten erarbeiteten Gesamtkonzeption zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Rheinland-Pfalz zugestimmt.

Der vorliegende Bericht dient der umfassenden Information aller an der Umsetzung der Richtlinie zu beteiligenden bzw. interessierten Institutionen und Personen.

Hierbei werden insbesondere:

- die Ziele, Instrumente, Aufgaben und Zeitplan der EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- der aktuelle Stand der rechtlichen Umsetzung,
- die Notwendigkeit und der Umfang der nationalen und internationalen Kooperation und Koordination bei der fachlichen Umsetzung der Richtlinie,

- die Notwendigkeit der Konkretisierung der fachlichen Vorgaben und der zu erreichenden Ziele sowie
 - die bisherigen organisatorischen und fachlichen Vorarbeiten
- zusammenfassend dargestellt.

2. Ziele und Instrumente der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die wesentlichen Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (**Abbildung 1**) nach einheitlichen Kriterien innerhalb der Europäischen Union sind:

- der gute ökologische und gute chemische Zustand der Oberflächengewässer,
- der gute chemische und gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers sowie
- eine weitgehende Kostendeckung der Wasserdienstleistungen (unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen).

Diese Ziele sind europaweit innerhalb vorgegebener relativ kurzer Fristen zu erreichen.

Zur Zielerreichung enthält die EU-Wasserrahmenrichtlinie Vorgaben und Instrumente, insbesondere:

- die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne, die koordiniert in den gesamten Flusseinzugsgebieten zu erfolgen hat und in denen sämtliche Aspekte des Gewässerschutzes abgedeckt werden sollen,
- ein generelles Verschlechterungsverbot und das Erfordernis zur Trendumkehr bei Grundwasserverunreinigungen,
- die Kombination des Emissions- und Immissionsansatzes,
- die weitere Reduzierung prioritärer Stoffe sowie der prioritären gefährlichen Stoffe in den Gewässern sowie
- eine sehr umfassende Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

Ziele und Instrumente der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Ziele:

- 💧 **Guter ökologischer Zustand und guter chemischer Zustand der Oberflächengewässer**
- 💧 **Guter chemischer und guter mengenmäßiger Zustand des Grundwassers**
- 💧 **Kostendeckung der Wasserdienstleistungen**

Instrumente:

- 💧 **Bewirtschaftung von Flussgebietseinheiten**
- 💧 **Verschlechterungsverbot und Trendumkehr**
- 💧 **Kombination Emissions- und Immissionsansatz**
- 💧 **Reduzierung von Einleitungen prioritärer Stoffe**
- 💧 **Information und Anhörung der Öffentlichkeit**

Abbildung 1: Übersicht über die Ziele und Instrumente der EU-Wasserrahmenrichtlinie

3. Aufgaben und Zeitplan zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

3.1 Allgemeines

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie als bindendes europäisches Recht verpflichtet die Mitgliedsstaaten auf verbindlich vorgegebene Umweltziele, die koordiniert innerhalb von naturräumlich definierten Bewirtschaftungseinheiten zu erreichen sind. Dies bringt für die politischen und administrativen Entscheidungsprozesse in der Bundesrepublik Deutschland bei der Zieldefinition für die Wasserwirtschaftsverwaltung erhebliche Änderungen mit sich.

Die bisherige Organisation der deutschen Gewässerschutzpolitik orientiert sich nach den politischen Grenzen, innerhalb deren die Länderverwaltungen organisiert sind. Die Koordinierung bei den großen europäischen Flüssen erfolgte bislang innerhalb der bestehenden Flussgebietsgemeinschaften, z.B.: Deutsche Kommission zur Reinhaltung des Rheins (DEUKO), Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) sowie Internationale Kommissionen zum Schutz von Mosel und Saar (IKSMS). Die dort erzielten Abstimmungen und Vereinbarungen sind jedoch lediglich als Empfehlungen für die beteiligten Mitgliedsstaaten anzusehen.

Soweit nicht völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland ein bestimmtes Handeln erforderten, waren die Landesregierungen und die Landesparlamente bisher sowohl in der Zieldefinition wie in der Mittelbereitstellung und damit in der Frage, wann und in welchem Umfang die vorgegebenen Ziele erreicht werden, weitgehend frei. Wurden eingegangene Verpflichtungen nicht beachtet, blieb dies bisher regelmäßig ohne Folgen (z.B. finanzielle Sanktionen).

Bis auf wenige Ausnahmen abgesehen (z.B. EU-Kommunalabwasserrichtlinie) die einen konkreten Stand der Abwasserbeseitigung innerhalb vorgegebener Fristen vorsieht, stand es mehr oder weniger im eigenen Interesse der Mitgliedsstaaten, sich den bisher nur allgemein formulierten Zielen für den anzustrebenden Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu nähern.

Mit Einführung der EU-Wasserrahmenrichtlinie müssen zukünftig die Ergebnisse der Koordinierung innerhalb der Flussgebietseinheiten den durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie unverrückbar normativ vorgegebenen Anforderungen innerhalb der ebenfalls verbindlichen Fristen entsprechen.

Mängel bei der Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedsstaaten können zu Beanstandungs- und Klageverfahren seitens der Europäischen Kommission führen mit der Gefahr der Verhängung erheblicher Zwangsgelder.

3.2 Überblick über die Aufgaben aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Ein koordiniertes Vorgehen innerhalb einer Flussgebietseinheit ist das zentrale Element der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Dies verlangt eine sehr weitgehende Abstimmung zwischen allen Beteiligten. Der Erfolg der EU-Wasserrahmenrichtlinie hängt daher entscheidend von der Bereitschaft zur Zusammenarbeit über Länder- und Staatsgrenzen hinweg ab. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit ist umso größer, je transparenter die zu bewältigenden Aufgaben dargestellt und je eindeutiger die Verantwortlichkeit erkennbar gemacht werden.

Die Aufgaben nach In-Kraft-Treten der EU-Wasserrahmenrichtlinie gliedern sich in drei wesentliche Bereiche, die innerhalb der ersten 9 Jahre stufenweise zu realisieren sind:

- die **Bestandsaufnahme** der Situation der Gewässer innerhalb der Flussgebietseinheit in wasserwirtschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Hinsicht einschließlich der **Überwachung und Bewertung** des Zustandes der Gewässer,
- die Konkretisierung der in der Flussgebietseinheit zu erreichenden **Ziele** hinsichtlich des Zustandes der Gewässer und
- die Festlegung der zur Erreichung dieser Ziele notwendigen **Maßnahmen** bzw. **Maßnahmenprogramme**.

Wesentlicher Arbeitsschwerpunkt im Rahmen der Bestandsaufnahme wird es sein, für die Grund- und Oberflächengewässer die Belastungen („pressures“) und deren Auswirkungen („impacts“) auf die einzelnen Wasserkörper darzustellen. Hierzu sind auf der Grundlage bestehender Informationen sämtliche signifikanten Belastungen, wie zum

Beispiel industrielle und kommunale Punktquellen, diffuse Quellen, Stauhaltungen, Verbauungen, Wasserentnahmen oder Kühlwassereinleitungen in einem induktiven Prozess zu erfassen und unter Berücksichtigung vorliegender Mess- und Untersuchungsergebnisse im betreffenden Einzugsgebiet zu bewerten. Im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung unter Einbeziehung des örtlichen Sachverständes ist auf dieser Grundlage abzuschätzen, ob für den betrachteten Wasserkörper eine realistische Wahrscheinlichkeit besteht, dass die vorgegebenen Umweltziele „guter ökologischer“ und „guter chemischer Zustand“ für das Oberflächengewässer bzw. der „gute chemische“ und „gute mengenmäßige“ Zustand für das Grundwasser nicht erreicht werden. Die Gewässer ohne entsprechende Gefährdung können aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden werden, sie erfüllen die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Für diejenigen Gewässer, für welche angenommen werden muss, dass die Ziele nicht erreicht werden, besteht weiterer Handlungsbedarf. Dieser besteht neben der überblickhaften Überwachung zunächst in einem darauf aufbauenden operativen Monitoring (**Artikel 8; 2004 – 2006**). Hierzu sind an geeigneten Stellen im Oberflächengewässer und Grundwasser anhand der im Rahmen der Bestandsaufnahme eruierten Daten die chemischen oder biologischen Parameter zu überprüfen. Sollte das operative Monitoring ergeben, dass entweder der gute chemische Zustand (Qualitätsziele) oder der gute ökologische Zustand nicht erreicht ist, so ist nach einer Identifizierung der Ursachen der jeweils gewässerspezifisch definierte gute Zustand über ein Maßnahmenprogramm (**Aufstellung 2006-2009, Umsetzung bis 2012, Zielerreichung bis 2015**) herzustellen. Die Vorgehensweise zum Grundwasser bezüglich chemischem und mengenmäßigem Zustand ist analog.

Das Maßnahmenprogramm (**Artikel 11**) als Bestandteil des Bewirtschaftungsplans (**Artikel 13**) soll auch Kostenwirksamkeitskriterien berücksichtigen, was einen Vergleich von Maßnahmen aus verschiedenen Feldern (z.B. Abwasserbeseitigung, Landwirtschaft etc.) erfordern kann. Die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne hat unter intensiver Information und Anhörung der Öffentlichkeit zu erfolgen (**Artikel 14**). Abgestufte Umweltziele als der gute ökologische und gute chemische Zustand sind für diejenigen Gewässer festzulegen, die anhand der einschlägigen Prüfkriterien als stark verändert oder künstlich auszuweisen sind oder aufgrund von Verhältnismäßigkeitsbetrachtungen (z.B. bei Altlasten) oder offensichtlicher Unmöglichkeit der gute Zustand

nicht im vorgesehenen Zeitraum erreicht werden kann (**Artikel. 4**). Für diese Gewässer gilt dann das individuell festzulegende „ökologische Potential“ bzw. abgestufte Umweltziele. Die Kriterien für die Ausweisung von stark veränderten / künstlichen Gewässern werden bis 2004 auf EU-Ebene ausgearbeitet.

Angesichts des Umfangs der zu erledigenden Aufgaben zur Umsetzung der Richtlinie mit dem Ziel, eine möglichst einheitliche Umsetzung zumindest in Deutschland und den Flussgebieten mit deutscher Beteiligung sicherzustellen, bedarf es einer abgestimmten Erstellung von grundlegenden fachlichen Vorgaben und weitreichenden Handlungsanleitungen für die Erstellung des Bewirtschaftungsplanes. Dies betrifft alle Arbeiten in den ersten Jahren nach In-Kraft-Treten der Richtlinie und die vorbereitenden Arbeiten für den Bewirtschaftungsplan und die Maßnahmenprogramme, die innerhalb von 9 Jahren vorgelegt werden müssen. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wurden allgemeine Empfehlungen für die kohärente Umsetzung der Richtlinie in Deutschland in Form der sog. „Arbeitshilfe zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie“ zusammengestellt. Die Arbeitshilfe richtet sich sowohl an die Entscheidungsträger in Bund und Ländern als auch an die für die Erstellung des Bewirtschaftungsplanes Verantwortlichen vor Ort.

Dem Bewirtschaftungsplan nach **Artikel 13** der EU-Wasserrahmenrichtlinie kommt damit eine herausgehobene Rolle bei der Umsetzung zu.

3.3 Bewirtschaftungsplan

Nach **Artikel 13** der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind für die Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne zu erstellen. Sie sind spätestens 9 Jahre nach In-Kraft-Treten der Richtlinie zu veröffentlichen. Nach **Anhang VII** der EU-Wasserrahmenrichtlinie enthält der Bewirtschaftungsplan u.a.:

- eine allgemeine Beschreibung der Flussgebietseinheit, d.h. der Oberflächengewässer und des Grundwassers,
- eine Zusammenfassung aller signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf die Gewässer,

- eine Auflistung der Schutzgebiete, Karten des Überwachungsnetzes für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und die Schutzgebiete,
- eine Liste der Umweltziele für die Gewässer,
- eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung,
- eine Zusammenfassung aller Maßnahmen und Maßnahmenprogramme gemäß **Artikel 11**,
- eine Auflistung der zuständigen Behörden und
- eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit.

Der Bewirtschaftungsplan muss regelmäßig (spätestens alle sechs Jahre) angepasst und fortgeschrieben werden.

Im Bewirtschaftungsplan sind auch der zu erwartende Erfolg der Maßnahmen ebenso wie die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen darzustellen und regelmäßig zu dokumentieren. Er wird damit auch zum Kontrollinstrument für die an der Flussgebietsbewirtschaftung Beteiligten selbst sowie für die Europäische Kommission.

Der Bewirtschaftungsplan hat ganze Flussgebietseinheiten vollständig abzudecken. Bei größeren Flussgebietseinheiten ist es daher zweckmäßig, die Flussgebietseinheit zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans in Bearbeitungsgebiete zu untergliedern (siehe Abbildung 5 ff. Seite 23 ff.). Der Bewirtschaftungsplan selbst sollte dann aus einer übergeordneten, zusammenfassenden Darstellung des Gesamtgebietes und Darstellungen der Bearbeitungsgebiete bestehen. Wesentliche und für die Gesamtbewirtschaftung der Flussgebietseinheiten maßgebende Einflussfaktoren sind herauszuarbeiten.

Die Aufteilung in die Bearbeitungsgebiete ist Aufgabe der an einem Flussgebiet beteiligten Länder bzw. Staaten. Die Bearbeitungsgebiete können nach hydrografischen, verwaltungstechnischen oder anderen Gesichtspunkten ausgerichtet sein.

Aufbauend auf dieser Einteilung sind in den Bearbeitungsgebieten die Aufgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erledigen.

Der Detaillierungsgrad der Arbeiten richtet sich in erster Linie nach den Vorgaben der **Anhänge II und V** der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Zu Beginn der Arbeiten ist es daher erforderlich, in der gesamten Flussgebietseinheit einheitliche Bearbeitungskriterien festzulegen, um den Umfang des Bewirtschaftungsplans auf das von der EU-Wasserrahmenrichtlinie Vorgegebene zu begrenzen und eine weitgehende einheitliche Darstellung der gesamten Flussgebietseinheit sicherzustellen.

3.4 Abgestufte Umweltziele

Als wesentliches operatives Ziel wird mit **Artikel 4 („Umweltziele“)** das Erreichen eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands für alle Oberflächengewässer und eines guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers bis zum Jahr 2015 vorgegeben.

Unter den im **Artikel 4** der Richtlinie genannten Voraussetzungen können die Mitgliedsstaaten gewisse Erleichterungen bei der Verfolgung der grundsätzlich vorgegebenen Ziele in Anspruch nehmen, aber nur, wenn die dort genannten Voraussetzungen nachweisbar vorliegen. Die zuständigen Verwaltungen sind künftig bei Einzelfallentscheidungen in den ihnen verbliebenen Ermessensspielräumen insoweit eingeengt, als durch die von ihnen zu treffenden Entscheidungen die Zielerreichung nach Maßgabe des **Artikel 4** der EU-Wasserrahmenrichtlinie insgesamt nicht gefährdet werden darf.

Für künstliche Gewässer und erheblich veränderte Gewässer eröffnet die Richtlinie allerdings auch die Möglichkeit, dass lediglich ein gutes ökologisches Potential entwickelt wird, wenn durch Änderungen der Gewässermorphologie zum Erreichen eines guten ökologischen Zustandes andere öffentlicher Belange wie z.B. die Schifffahrt, die Energiegewinnung, die Wasserspeicherung für Trinkwasserzwecke oder die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen signifikant beeinträchtigt würden oder wenn dies – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – aufgrund von Überlegungen der technischen Machbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit geboten ist.

Die rechtliche, organisatorische und operative Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie muss diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen.

3.5 Information und Anhörung der Öffentlichkeit

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht eine frühzeitige und umfassende Information und Anhörung der Öffentlichkeit vor (**Artikel 14**).

Danach ist es erforderlich, dass die Mitgliedsstaaten „die aktive Beteiligung aller Interessierten an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete“ sicherstellen.

Dies bedeutet eine aktive Einbeziehung der betroffenen und interessierten Kreise, z.B. Landwirtschaft, Naturschutz sowie auch die Gemeinden, Städte und Kreise in den Planungsprozess.

Die Öffentlichkeit innerhalb eines Landes muss prinzipiell über den Bewirtschaftungsplan einer gesamten, ggf. internationalen Flussgebietseinheit informiert werden und die Möglichkeit haben, sich zu äußern.

Die Verwaltung wird hierfür zwangsläufig neben einer Vielzahl von Gesprächsrunden mit betroffenen Kreisen auch neue Techniken in der Öffentlichkeitsbeteiligung wahrnehmen müssen. So bietet sich beispielsweise das Internet an, um den jeweiligen Planungsstand des Bewirtschaftungsplanes der Öffentlichkeit nahezubringen. Damit kann auch gewährleistet werden, dass die Öffentlichkeit jeweils über den Zeitplan und das Arbeitsprogramm zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans, hinsichtlich wesentlicher Wasserbewirtschaftungsfragen im Einzugsgebiet und letztlich durch Präsentation eines Entwurfes des Bewirtschaftungsplanes im zeitlichen Abstand vor In-Kraft-Treten des Planes umfassend beteiligt wird.

Die in Deutschland bislang wahrgenommene Öffentlichkeitsbeteiligung im Wege von Anhörungen und Erörterungsterminen sieht die EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht vor. Vielmehr begrenzt sich die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Möglichkeit, innerhalb von 6 Monaten schriftlich zu den jeweils veröffentlichten Unterlagen Stellung zu nehmen.

Im Bewirtschaftungsplan muss dargelegt werden, welche Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit stattgefunden haben, wie die Ergebnisse dieser Betei-

ligung aussehen und welche Änderungen des Planes auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zurückgehen.

3.6 Fristen für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht für die Verwirklichung ihrer einzelnen Vorgaben einen sehr anspruchsvollen Zeitplan verbindlich vor.

Die wesentlichen Schritte des Umsetzungszeitplans sind:

- Erlass der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der Richtlinie nach 3 Jahren, d.h.: bis zum **Dezember 2003**;
- Bestandsaufnahmen und Analysen für die Flussgebietseinheiten bereits nach 4 Jahren, d.h.: bis zum **Dezember 2004**;
- Anwendungsbereite Fertigstellung von Monitoring-Programmen zur Überwachung des Gewässerzustandes nach 6 Jahren, d.h.: bis zum **Dezember 2006**;
- Erstellung der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten zur Erreichung der ökologischen Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie Veröffentlichung der für die Flussgebietseinheiten zu erstellenden Bewirtschaftungspläne nach 9 Jahren, d.h.: bis zum **Dezember 2009**;
- Umsetzung der Maßnahmenprogramme in den Flussgebietseinheiten zur Erreichung der ökologischen Ziele der Richtlinie nach 12 Jahren, d.h.: bis zum **Dezember 2012** und
- Verwirklichung des „guten Zustandes“ für Oberflächengewässer, Grundwasser sowie in Schutzgebieten nach 15 Jahren, d.h.: bis zum **Dezember 2015**. Die Frist zur Verwirklichung des „guten Zustandes“ kann unter engen Voraussetzungen bis zu zweimal um jeweils 6 Jahre verlängert werden, so dass sich die Umsetzungsfrist zur Verwirklichung des „guten Zustandes“ auf maximal 27 Jahre bemisst.

Zu weiteren Einzelheiten siehe **Abbildung 2**. Im übrigen wurde zusätzlich die Erarbeitung einer Tochterrichtlinie zur weiteren Präzisierung der Güteanforderungen für das Grundwasser durch die Europäische Kommission bis **Dezember 2002** vereinbart.

	Art. gem. EU-WRRL	Fristen¹
Inkrafttreten	25	Dez. 2000
Rechtliche Umsetzung		
- Erlass der Rechtsvorschriften	24	Dez. 2003
- Bestimmung der zuständigen Behörden	3 (7)	Dez. 2003
- Benennung der zuständigen Behörden gegenüber EU	3 (8)	Jun. 2004
Bestandsaufnahme		
- Analyse der Merkmale eines Flussgebiets	5 (1)	Dez. 2004
- Verzeichnis der Schutzgebiete	6 (1)	Dez. 2004
- Signifikante Belastungen erfassen und beurteilen	5 (1)	Dez. 2004
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen	5 (1)	Dez. 2004
- Fortschreibung der Bestandsaufnahme	5 (2)	Dez. 2013 / 2019
EG-Regelung Grundwasser		
- Benennung von Maßnahmen zum Grundwasserschutz durch EU	17 (1)	Dez. 2002
- Kriterien für den chemischen Zustand und Trendumkehr durch EU	17 (2)	Dez. 2002
- Kriterien auf nationaler Basis (falls erforderlich)	17 (4)	Dez. 2005
Monitoringprogramme		
- aufstellen und in Betrieb nehmen	8	Dez. 2006
Information und Anhörung der Öffentlichkeit		
- Veröffentlichung des Zeitplanes und des Arbeitsprogramms ²	14 (1a)	Dez. 2006
- Veröffentlichung der wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen ²	14 (1b)	Dez. 2007
- Veröffentlichung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplanes ²	14 (1c)	Dez. 2008
Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramme		
- Aufstellung und Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanes	13 (6)	Dez. 2009
- Aufstellung eines Maßnahmenprogramms	11 (7)	Dez. 2009
- Umsetzung der Maßnahmen	11 (7)	Dez. 2012
- Fortschreibung des Bewirtschaftungsplanes ²	13 (7)	Dez. 2015
- Fortschreibung der Maßnahmenprogramme ²	11 (8)	Dez. 2015
Zielerreichung		
- Guter Zustand in den Oberflächengewässern	4 (1a)	Dez. 2015
- Guter Zustand im Grundwasser	4 (1b)	Dez. 2015
- Erfüllung der Ziele in Schutzgebieten	4 (1c)	Dez. 2015
- Fristverlängerungen für Zielerreichung	4 (4)	Dez. 2021 / 2027
Prioritätenliste „Gefährliche Stoffe“		
- Vorschlag von Grenzwerten für Emissionen und Immissionen	16 (8)	Okt./Nov. 2003
- Fortschreibung der Prioritätenliste	16 (4)	Dez. 2004
- Auslaufen des Einbringens prioritärer gefährlicher Stoffe	16 (6)	20 Jahre ³
Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen		
- eingeführt bis	9 (1)	Dez. 2010

¹ Die Fristen beziehen sich auf die Berichtspflicht an die EU, für die Erstellung der Teilpläne in den Bearbeitungsgebieten sind z.T. deutlich kürzere Fristen anzusetzen.

² alle 6 Jahre

³ nachdem Vorschläge zur Umsetzung der Vorgaben für prioritäre gefährliche Stoffe angenommen worden sind.

(Quelle: Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, Arbeitshilfe zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie)

Abbildung 2: Übersicht über die Umsetzungsfristen der EU-Wasserrahmenrichtlinie

4. Erforderliche Vorarbeiten zur Anwendung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie ist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.12.2000 in Kraft getreten. Damit ist der Startpunkt für alle in der Richtlinie genannten Fristen festgelegt.

Die unmittelbare Anwendung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in den Flussgebieten ist wegen des komplizierten Regelwerkes mit seinen anspruchsvollen technisch-naturwissenschaftlichen Anhängen allerdings nicht möglich. Zahlreiche national und international abzustimmende Aufgaben, wie z.B. die Erarbeitung von Signifikanzkriterien, die Gewässertypologie, die Festlegung von Referenzbedingungen und Referenzgewässern und insbesondere die Entwicklung eines Bewertungsverfahrens für die Feststellung der ökologischen Qualität von Flüssen, Seen, Übergangs- und Küstengewässern waren in dieser Form bisher nicht Gegenstand der wasserwirtschaftlichen Betrachtung.

Auf nationaler Ebene bildet die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) die organisatorische Plattform für die Erarbeitung der deutschen Position zu den klärungsbedürftigen Fachfragen. **Abbildung 3** gibt einen Überblick über die Fachgremien der LAWA. Die erforderlichen Arbeiten sind sehr frühzeitig und mit großem finanziellen und organisatorischen Aufwand unter Federführung LAWA angegangen worden.

Gleichzeitig beteiligt sich Deutschland an den einschlägigen Forschungsprojekten und Arbeitsgruppen der Europäischen Union, um eine europaweite Vergleichbarkeit der Umsetzung sicherzustellen.

Auf europäischer Ebene (**Abbildung 4**) werden auch mit deutscher Beteiligung (Fachausschüsse der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) sogenannte „Guidance Papers“ erarbeitet.

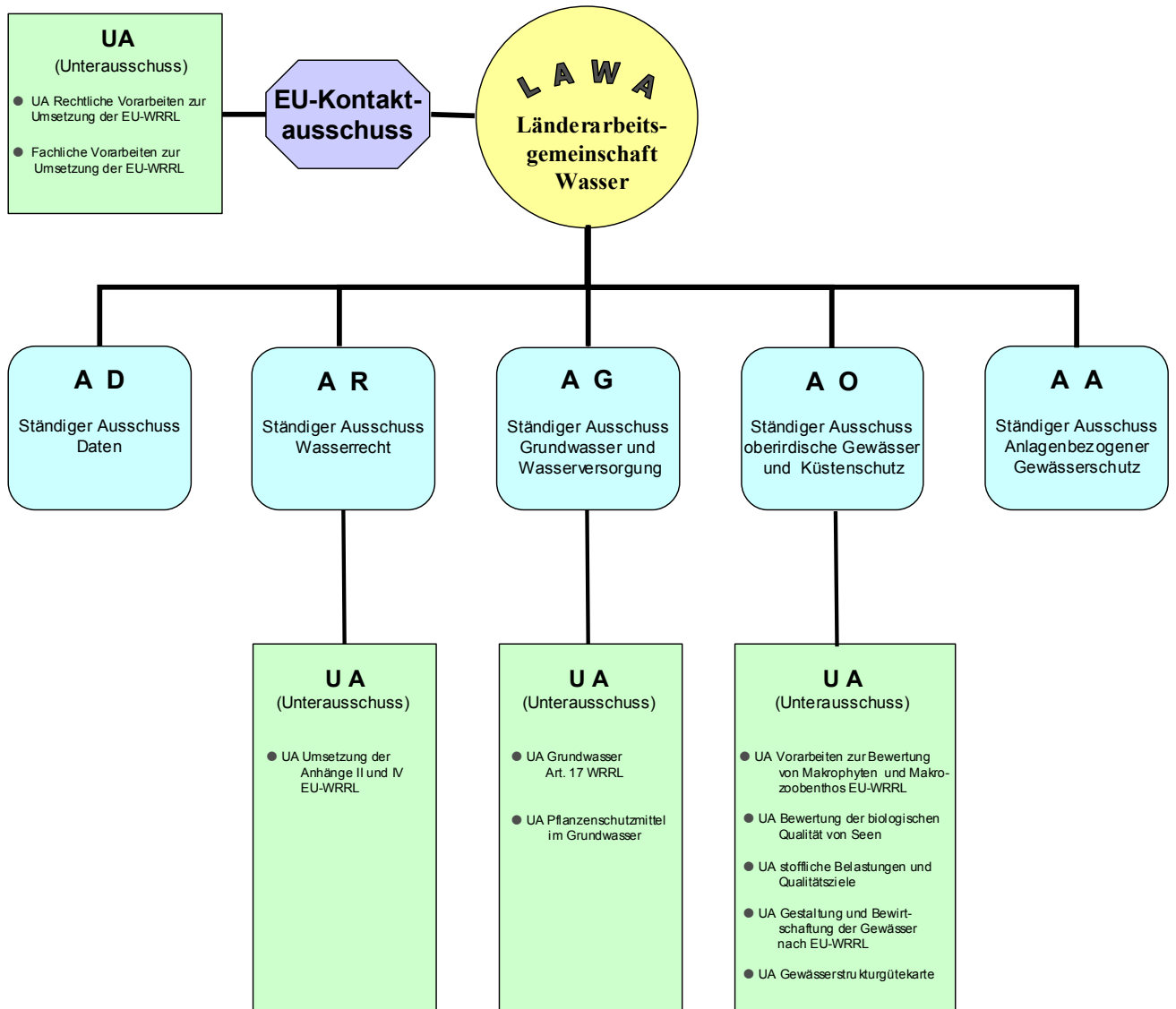


Abbildung 3: Nationale Fachgremien zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Gremien der fachlichen Arbeit zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

(europäisch)

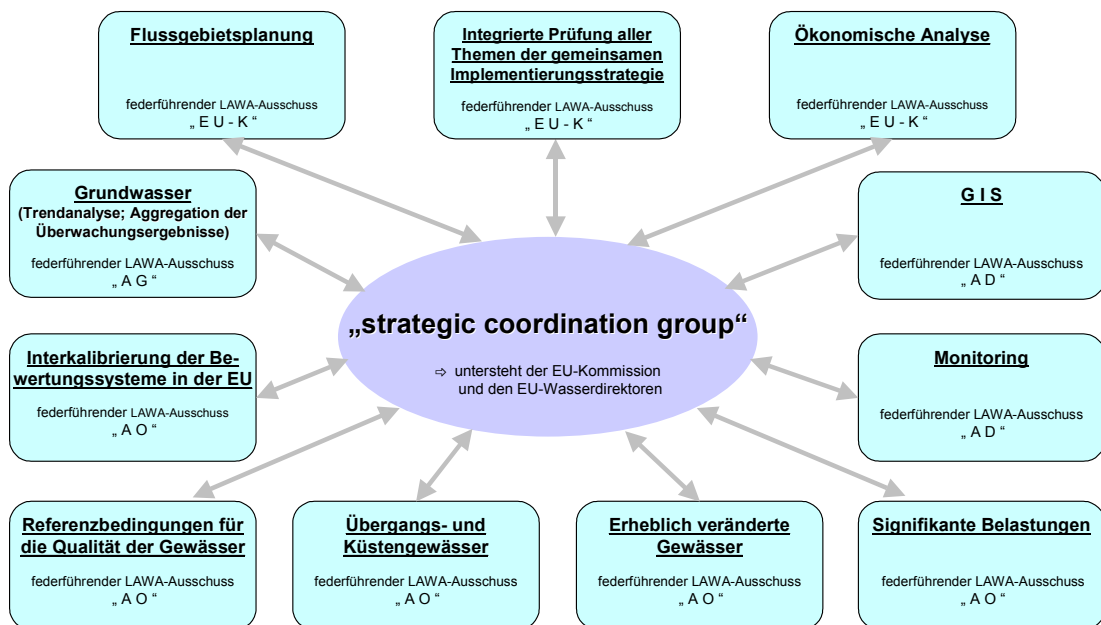


Abbildung 4: Übersicht über die Arbeitsgremien auf europäischer Ebene zur fachlichen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

5. Implementierung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, durch Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die EU-Wasserrahmenrichtlinie spätestens bis zum 22.12.2003 in nationales Recht umzusetzen (**Artikel 24**).

Die rechtliche Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird durch Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Landeswassergesetze (LWG) und durch den Erlass von Verordnungen erfolgen.

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind aufgrund der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 75 GG) lediglich die wesentlichen Aspekte der EU-Wasserrahmenrichtlinie übernommen worden, wobei insbesondere Regelungsaufträge an die Länder erteilt wurden.

Die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder sind an die Rahmenregelungen im WHG anzupassen. Darüber hinaus haben die Länder alle Regelungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erlassen, die aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht im WHG aufgenommen werden können. Dies betrifft insbesondere verfahrensrechtliche Vorgaben, z.B. das Verfahren zur Aufstellung der Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne, vor allem auch die Frage der Durchführung der von der Richtlinie geforderten umfassenden und mehrstufigen Anhörung der Öffentlichkeit, aber auch Vorgaben zur Überwachung des Zustandes der Gewässer. Im übrigen wird es länderspezifische Bereiche geben, wie z.B. bei den Übergangsgewässern oder Küstengewässern, die die betroffenen Länder regeln müssen.

5.1 Implementierung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG)

Mit dem „Siebten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes“ wurden die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in das WHG aufgenommen; mit dem In-Kraft-Treten ist Ende Mai/Anfang Juni 2002 zu rechnen. Eine vorläufige konsolidierte Fassung des novellierten WHG ist unter der Internetadresse „www.bmu.de“ einsehbar und kann als Datei heruntergeladen werden.

Folgende Elemente der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind u.a. im Wasserhaushaltsgesetz verankert:

- Neue Begriffsbestimmungen (z.B. „Flussgebietseinheit“),
- der Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten und die Verpflichtung zur Koordinierung der länderübergreifenden Gewässerbewirtschaftung,
- die Zielbestimmungen der Richtlinie (guter Gewässerzustand) für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- die Verlängerungs- und Ausnahmemöglichkeiten und
- die Instrumente der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan).

5.2 Implementierung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in die Landeswassergesetze (LWG)

Zur Sicherung einer kohärenten Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland hat die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser einen Musterentwurf mit Eckpunkten für die Änderung der Landeswassergesetze erarbeitet.

Der Entwurf einer Novelle des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz wird derzeit vorbereitet. Dabei ist das In-Kraft-Treten des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) abzuwarten.

Auf Länderebene sind insbesondere folgende Aspekte der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu regeln:

- Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten,
- Übernahme der Fristen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele,
- verfahrensrechtliche Vorschriften zur Aufstellung und Durchführung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Hier sind auch die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zu übernehmen,

- Anpassung der Vorschriften über die Gewässerunterhaltung und den Gewässer-
ausbau an die Bewirtschaftungsziele und
- Regelungen zur Gewährleistung der notwendigen Datenerhebung und des
Datenaustauschs.

Die Landeswassergesetze sind ebenfalls bis spätestens Dezember 2003 an die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie anzupassen.

5.3 Verordnungen zur Umsetzung der Anhänge II und V der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die detaillierten inhaltlichen Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere zur Bestandsaufnahme sowie zur Bewertung, Überwachung und Darstellung des Zustandes der Gewässer (**Anhänge II und V**) sollen in Form von Verordnungen der Länder rechtlich umgesetzt werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitet derzeit eine Musterverordnung, die inhaltlich möglichst weitgehend den Text der EU-Wasserrahmenrichtlinie übernimmt, aber die erforderlichen Präzisierungen insbesondere für den Vollzug enthalten wird.

Die Verordnung wird allgemeine Vorgaben zur Kategorisierung und Typisierung der Oberflächengewässer, zur Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen, zur Ermittlung der Gewässerbelastungen und zur Beurteilung ihrer Auswirkungen, zur Einstufung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und zu dessen Überwachung sowie zur Darstellung der Überwachungsergebnisse und zu ihrer Vergleichbarkeit enthalten. Hinsichtlich der Grundwasserkörper werden die Beschreibung und Beurteilung, die Einstufung und Überwachung des mengenmäßigen und des chemischen Zustandes sowie dessen Darstellung geregelt werden.

6. Organisation und Koordination bei der fachlichen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zwingend, ihre Gewässerbewirtschaftung nicht mehr an Verwaltungsgrenzen zu orientieren, sondern sie innerhalb von hydrologischen Grenzen von Flussgebietseinheiten vorzunehmen.

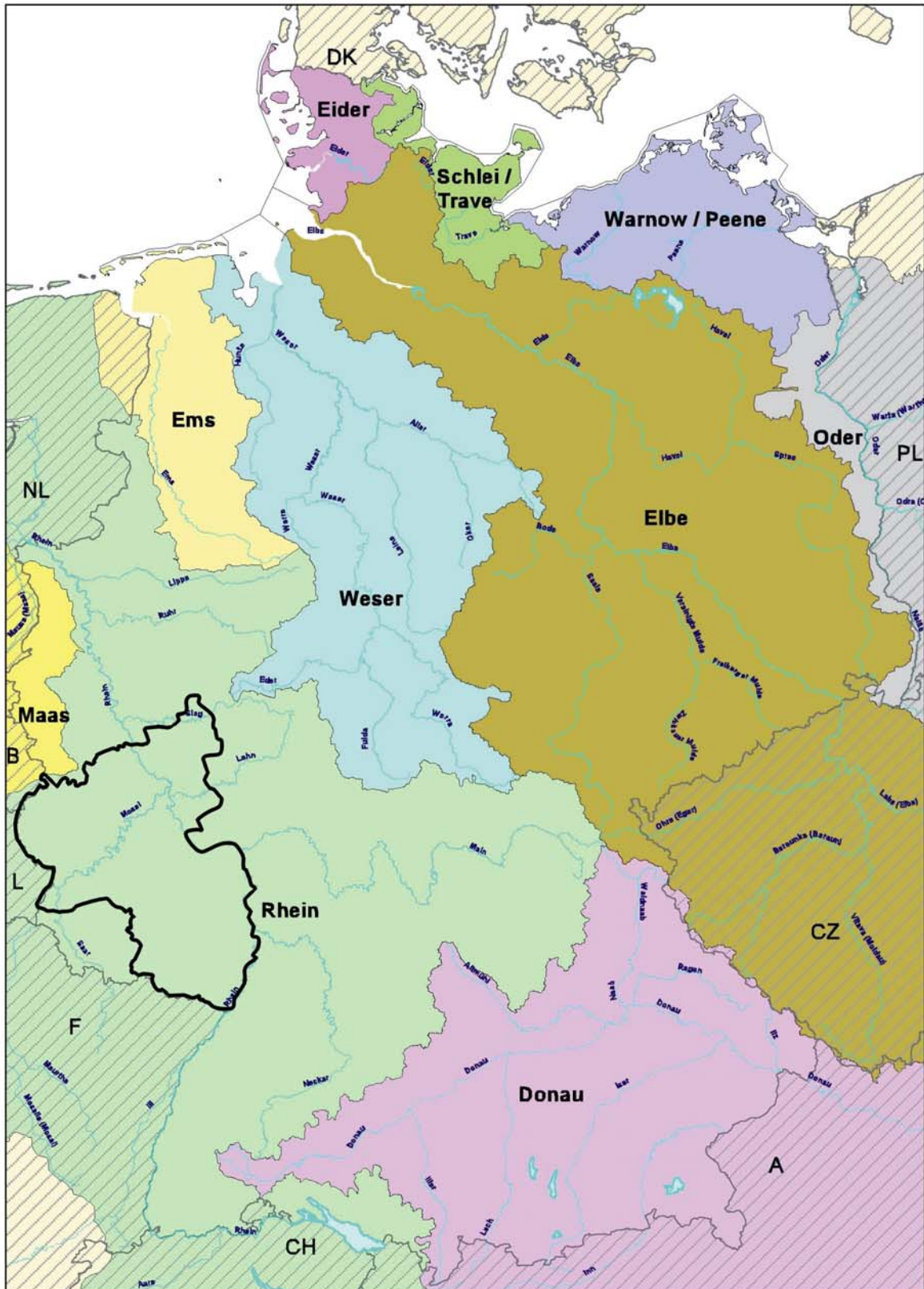
Die Mitgliedsstaaten haben die Einzugsgebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebietes festzulegen und sie für die Zwecke der Richtlinie einer Flussgebietseinheit zuzuordnen. Soweit ein Einzugsgebiet auf dem Hoheitsgebiet von mehreren Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft liegt, sind die Einzugsgebiete einer entsprechenden internationalen Flussgebietseinheit zuzuordnen.

Für Deutschland liegt die Karte der insgesamt 10 Flussgebietseinheiten bereits vor (**Abbildung 5**). Es sind dies: Eider, Schlei/Trave, Warnow/Peene, Oder, Elbe, Weser, Ems, **Rhein**, Maas und Donau.

Rheinland-Pfalz liegt mit seiner gesamten Landesfläche in der Flussgebietseinheit Rhein und hat mit allen Rheinanliegerstaaten die Untergliederung in die Bearbeitungsgebiete bereits abgestimmt (**Abbildung 6**).

Die Abgrenzung der Bearbeitungsgebiete innerhalb der Flussgebiete erfolgte hierbei unter maßgeblicher Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere nach geografischen, hydrologischen und geologischen Merkmalen.

Die rheinland-pfälzischen Anteile an den Bearbeitungsgebieten sind auf den **Abbildungen 7, 8 und 9** dargestellt.



(Quelle: Umweltbundesamt, Februar 2002)

Maßstab 1 : 4.000.000)

Abbildung 5: Flussgebietseinheiten in Deutschland gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie



(Quelle: Umweltbundesamt, November 2000)

Maßstab 1 : 4.000.000

Abbildung 6: Einteilung der Flussgebietseinheit Rhein in Bearbeitungsgebiete



Abbildung 7: Rheinland-pfälzischer Anteil an den Bearbeitungsgebieten „Mittelrhein“ und „Niederrhein“



Abbildung 8: Rheinland-pfälzischer Anteil am Bearbeitungsgebiet „Mosel / Saar“

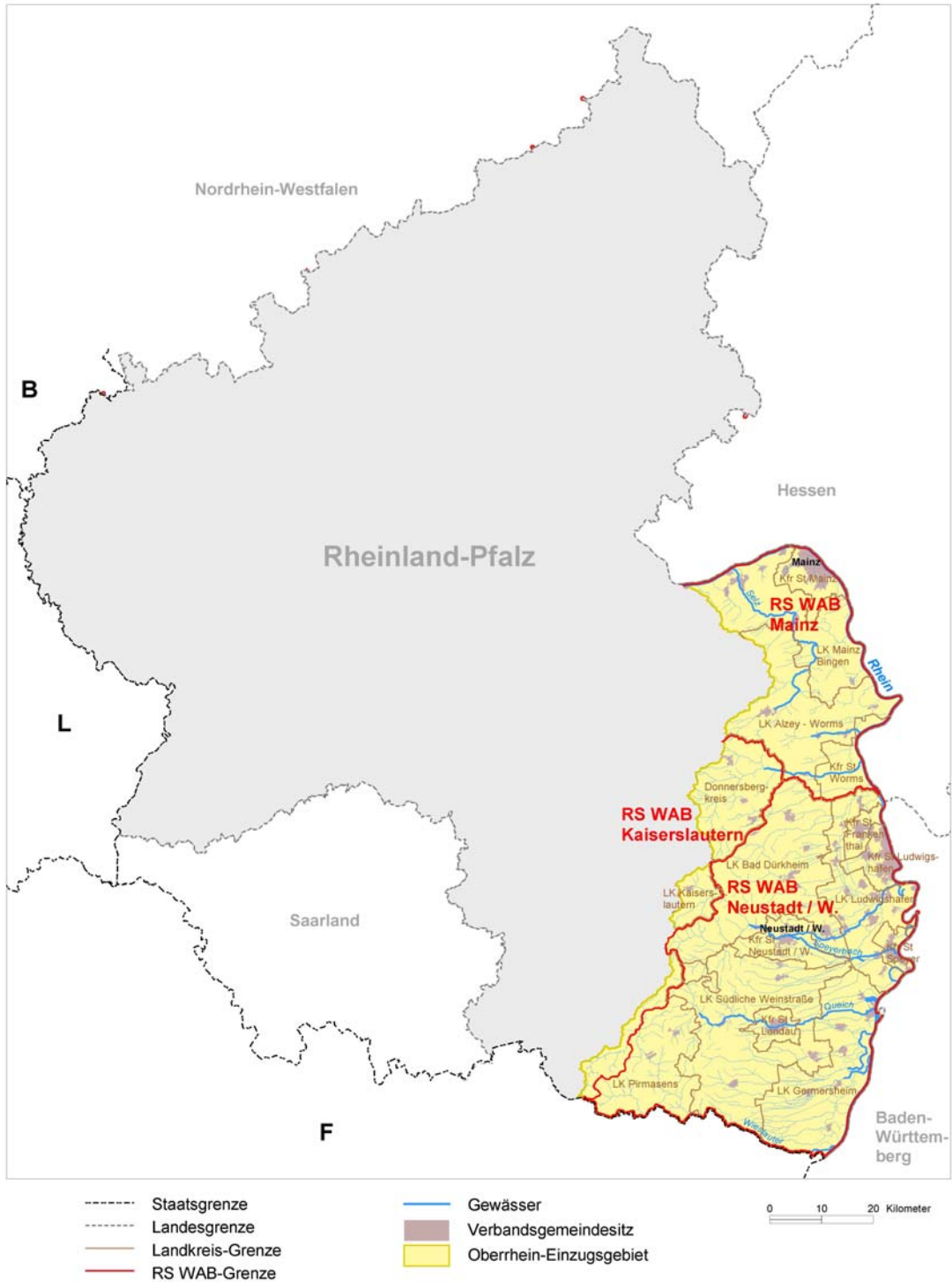


Abbildung 9: Rheinland-pfälzischer Anteil am Bearbeitungsgebiet „Oberrhein“

7. Aktueller Stand der fachlichen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Rheinland-Pfalz

7.1 Organisatorische Vorbereitungen innerhalb Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz liegt – wie bereits zuvor dargestellt – mit seiner Landesfläche vollständig innerhalb der internationalen Flussgebietseinheit Rhein. Infolge der weiteren Untergliederung der Flussgebietseinheit in Bearbeitungsgebiete hat Rheinland-Pfalz Anteile an den Bearbeitungsgebieten Mosel / Saar, Niederrhein, Mittelrhein und Oberrhein.

Die wesentlichen Zuständigkeiten für den wasserrechtlichen Vollzug und damit auch für die fachliche Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie liegen bei den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd als obere Wasserbehörden. Da die Zuständigkeitsbereiche der Struktur- und Genehmigungsdirektionen sich mit den Grenzen der Bearbeitungsgebiete (**Abbildung 10**) nicht decken, sind innerhalb von Rheinland-Pfalz organisatorische Festlegungen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzugs erforderlich. Dies bedeutet insbesondere die Übertragung von Federführungen für die einzelnen Bearbeitungsgebiete und dabei auch die Sicherstellung der Koordination untereinander.

Der Vollzug der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Rheinland-Pfalz kann somit ohne Veränderung der gegebenen Verwaltungsstrukturen erfolgen. Die notwendige landesweite Koordination wird durch den ständigen Koordinationsausschuss (**Abbildung 11**) im für den Vollzug der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Rheinland-Pfalz federführenden Ministerium für Umwelt und Forsten gesteuert.

In diesem Ausschuss sind derzeit ständig vertreten:

- die jeweiligen Fachreferate der federführenden Abteilung Wasserwirtschaft des Ministeriums für Umwelt und Forsten als oberste Wasserbehörde,
- die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd als obere Wasserbehörden,
- das Landesamt für Wasserwirtschaft als obere wasserwirtschaftliche Fachbehörde sowie
- das Geologische Landesamt im Rahmen der Zuständigkeit für das Grundwasser.

Weitere Institutionen können im Laufe des Umsetzungsprozesses fallweise oder auch ständig dazukommen.

Darüber hinaus ist die Bildung eines Beirates beim Ministerium für Umwelt und Forsten zur ständigen Beteiligung u.a. der kommunalen Spitzenverbände, der Industrieverbände, der Landwirtschaft und der Umweltverbände vorgesehen.

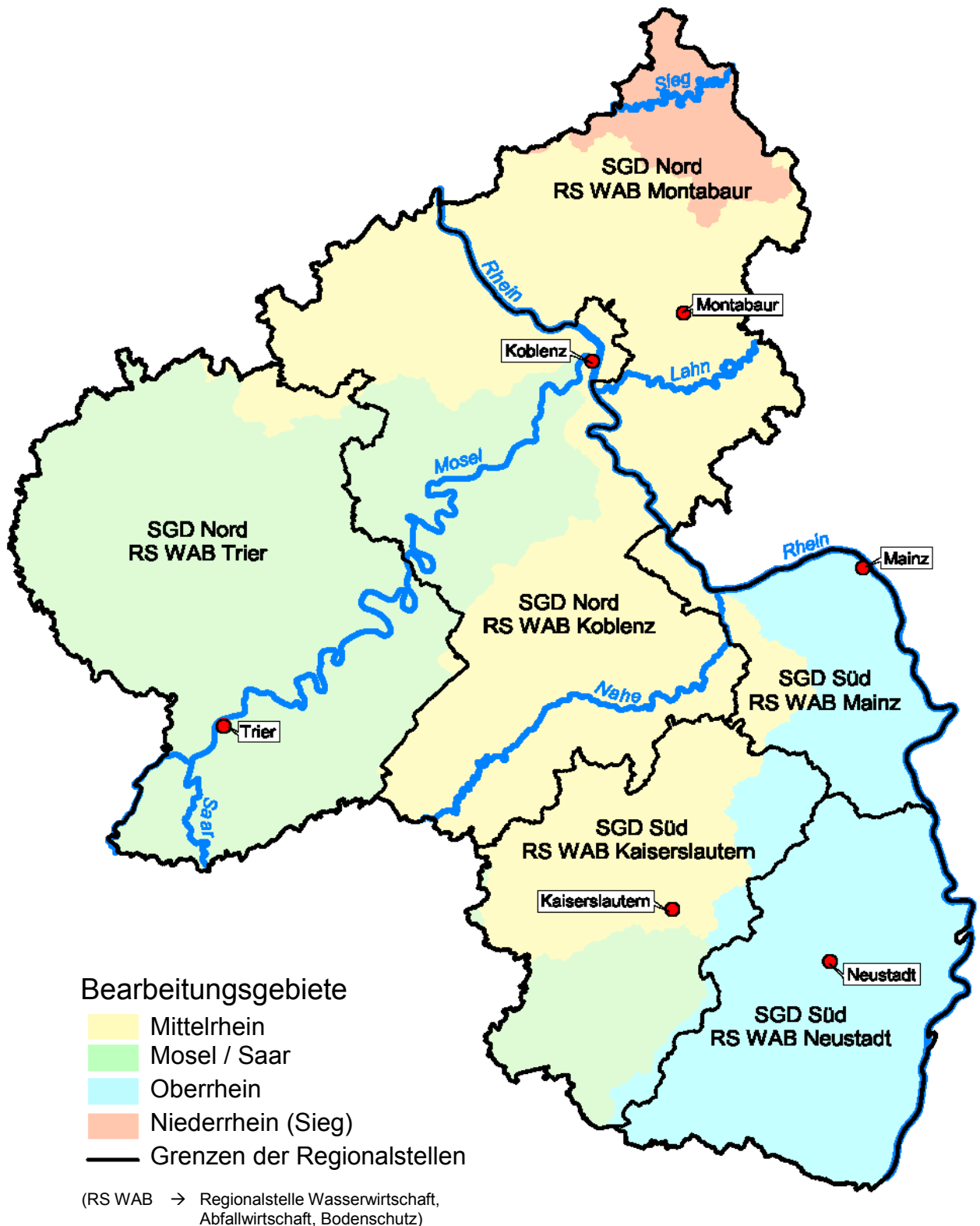


Abbildung 10: Verwaltungszuständigkeiten innerhalb der Bearbeitungsgebiete in Rheinland-Pfalz

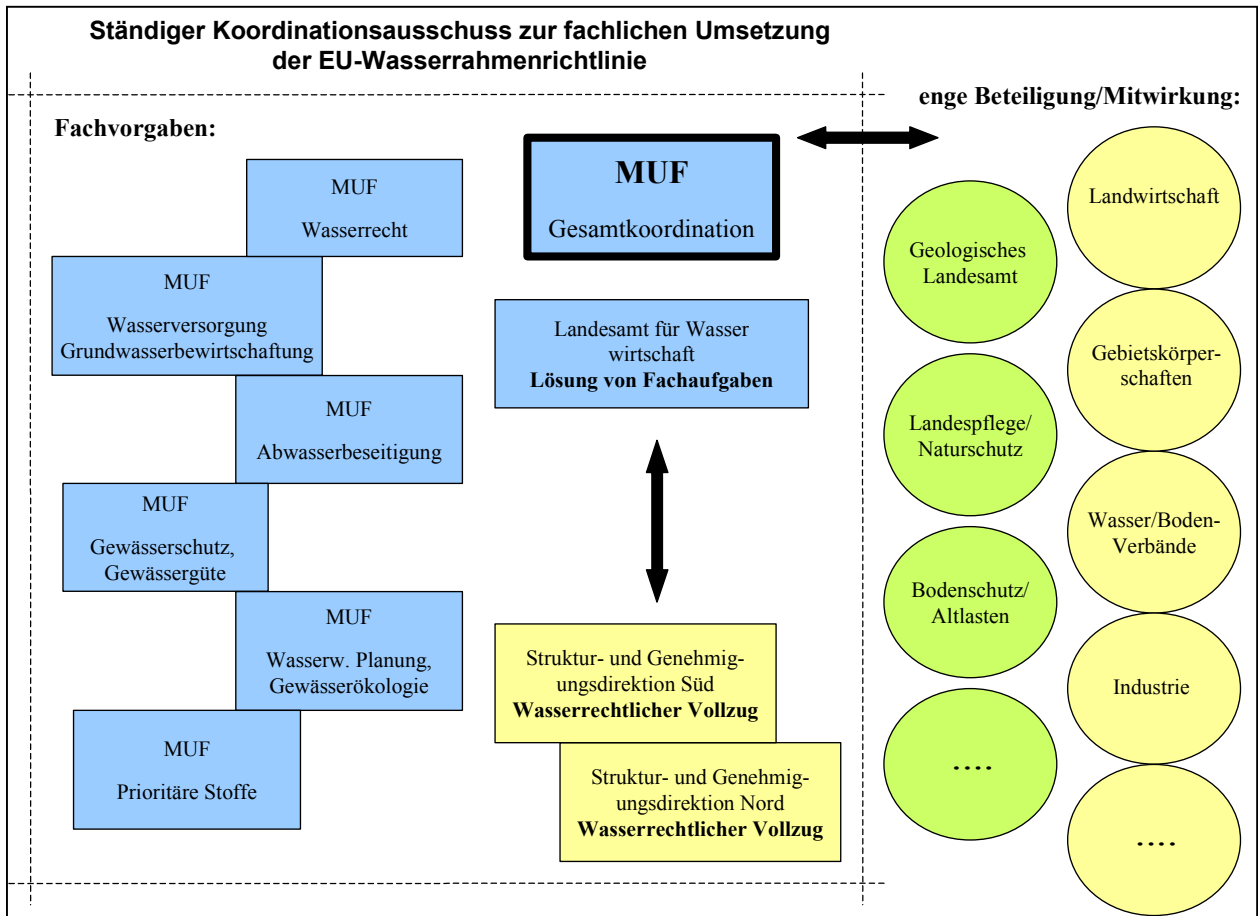


Abbildung 11: Organisationsschema für den Koordinationsausschuss zur fachlichen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

7.2 Organisation der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern bzw. Nachbarstaaten innerhalb der Flussgebietseinheit Rhein sowie auf der Ebene der Bearbeitungsgebiete

Die kohärente Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie innerhalb der bedeutenden Flussgebietseinheit „Rhein“ setzt eine umfassende Koordination und Organisation voraus. Deshalb haben sich bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt die zuständigen Behörden der Rheinanliegerstaaten in einer Koordinierungsgruppe („Wasserdirektoren“) organisiert. Zu ihren Hauptaufgaben gehören die internationale Koordination des übergeordneten Teils des Flussgebietsbewirtschaftungsplans Rhein sowie die Erarbeitung für Empfehlungen für das Handeln der Mitgliedsstaaten in den Bearbeitungsgebieten. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland besteht die deutsche Delegation in diesem Koordinierungsgremium aus Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt sowie den betroffenen Bundesländern.

Die konkrete fachliche Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere die Aufstellung eines umfassenden Bewirtschaftungsplanes einschließlich der erforderlichen Maßnahmen bzw. Maßnahmenprogramme wird innerhalb der Bearbeitungsgebiete erfolgen. Dabei ist die enge Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsbehörden über Länder- bzw. auch Staatsgrenzen hinweg sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund war die frühzeitige Erprobung der länderübergreifenden Zusammenarbeit einschließlich der Entwicklung der Voraussetzungen für die Zusammenführung großer Datenbestände für die erforderliche einheitliche Berichterstattung an die Europäische Kommission unverzichtbar. In den einzelnen Bearbeitungsgebieten sind die Vorbereitungsaufgaben unterschiedlich weit gediehen:

Bearbeitungsgebiet Niederrhein:

Das Einzugsgebiet der Sieg als Teil des Bearbeitungsgebietes **Niederrhein** liegt in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Die Datenerhebung als Grundlage für die Bestandsaufnahme und die spätere weitere fachliche Umsetzung werden gemeinsam vom Staatlichen Umweltamt Siegen (NRW) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (RP) koordiniert. Bislang wurde ein Auftrag zur Projektgestaltung und Metadatenerhebung von beiden Behörden erarbeitet und vergeben.

Bearbeitungsgebiet Mittelrhein:

In Vorbereitung der fachlichen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie verabredeten die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz bereits im Januar 2000 grundsätzlich die gemeinsame Durchführung eines Pilotprojektes, das die Aufstellung eines Bewirtschaftungsplanes für das Teileinzugsgebiet „Mittelrhein“ als Zielsetzung haben sollte. Aus Gründen der Praktikabilität wurde das Pilotprojekt zeitlich wie auch räumlich gestaffelt. Die vorbereitende Projektarbeit konzentrierte sich zunächst nur auf das Lahneinzugsgebiet als Teil des Bearbeitungsgebietes Mittelrhein. Aufbauend auf den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen wurde das Pilotprojekt auf das gesamte Gebiet des Mittelrheins im Juni 2001 ausgedehnt. Die bisherigen Arbeiten konzentrierten sich auf das Projektmanagement, den Aufbau und den Abgleich des informationstechnischen Grundsystems sowie auf spezielle Fachfragen.

Entsprechend des Anteils der Landesfläche Hessens am Einzugsgebiet wurde die koordinierende Federführung für die Durchführung des Pilotprojektes dem Land Hessen übertragen. Unabhängig davon erfolgt der konkrete Vollzug von Maßnahmen im Rahmen des Pilotprojektes und in der sich anschließenden Umsetzungsphase in der Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes.

Das Pilotprojekt wird von einer gemeinsamen Projektgruppe (Arbeitsebene), bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Landesverwaltungen, betreut. Für das Land Rheinland-Pfalz sind darin das Landesamt für Wasserwirtschaft sowie die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur) vertreten.

Wesentliche fachliche Festlegungen, die Überwachung des Zeitplanes sowie kostenwirksame Entscheidungen erfolgen innerhalb einer Lenkungsgruppe (Entscheidungsebene), in der auch die beiden zuständigen Landesministerien vertreten sind. In Abhängigkeit von den fachlichen Anforderungen erfolgt die Beauftragung von Gutachten und weiteren Leistungen zwischen den Ländern arbeitsteilig. Zur Vorbereitung der Auftragsvergabe werden die geplanten Vorhaben in der Lenkungsgruppe abgestimmt.

Bearbeitungsgebiet Mosel / Saar:

Die Zusammenarbeit mit dem Saarland, Luxemburg, Belgien (Wallonien) und Frankreich im Bearbeitungsgebiet von **Mosel / Saar** wird derzeit vorbereitet.

Aufgrund der gemeinsamen Kabinettsbeschlüsse von Rheinland-Pfalz und Luxemburg sowie Rheinland-Pfalz und Saarland soll das Sekretariat der bestehenden Kommissionen zum Schutze von Mosel und Saar (IKSMS) mit Sitz in Trier als Organisationsebene („Arbeitsplattform“) für die Koordinierung der fachlichen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie eingesetzt werden.

Über die notwendige fachliche Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie hinaus wird im Bearbeitungsgebiet Mosel / Saar angestrebt, mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission die Themen „Signifikante Belastungen“, „erheblich veränderte Gewässer“ und „ökonomische Analyse der Wasserdienstleistungen“ umfassend aufzuarbeiten. Die Entscheidung der Kommission für dieses internationale Pilotvorhaben wird Ende 2002 erwartet.

Bearbeitungsgebiet Oberrhein:

Aktuell wird für das Bearbeitungsgebiet „**Oberrhein**“ mit Hessen, Baden-Württemberg und Frankreich über die Form der Zusammenarbeit der Verwaltungen verhandelt.

7.3 Inhaltlicher Stand der Arbeiten:

Die Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz hat unverzüglich nach der Veröffentlichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft mit der Vorbereitung der geforderten Bestandsaufnahme begonnen. Im Wesentlichen wird versucht, die vorhandenen Datensätze und Planunterlagen als Grundlage für die zunächst anstehende Bestandsaufnahme zu verwenden.

Darüber hinaus sind aber auch zusätzliche sowie auch aktuellere Erhebungen, insbesondere bei den biologischen Güteparametern sowie auch ergänzende bzw. aktuellere Datensätze erforderlich.

Die unmittelbar in Angriff genommenen Arbeiten in Rheinland-Pfalz lassen sich übergreifend in folgende thematische Blöcke zusammenfassen:

- Koordinierung in den Flussgebietseinheiten bzw. in den Bearbeitungsgebieten,
- Absprachen, Abgleich und Festlegungen zu den Grenzen der Einzugsgebiete, insbesondere bundesländerübergreifend,
- Vorhandene verfügbare Daten zusammenstellen, Datenlücken schließen,
- Vervollständigung und Aktualisierung der Stammdaten,
- Digitalisierung von thematischen Karten (z.B. Schutzgebiete gemäß Anhang IV),
- Vorbereitung für die Erhebung neuer Daten (insbesondere Biologie),
- Auswertung der bisherigen Berichterstattung zu gültigen EU-Gewässerschutzrichtlinien zur Vorbereitung der „Ermittlung signifikanter Belastungen“ (Punktquellen und diffuse Quellen),
- Ermittlung und Beschreibung der Grundwasserbelastung durch Punktquellen, diffuse Quellen, Entnahmen und künstliche Anreicherungen.

Die Festlegung einer auf einem Geografischen Informationssystem (GIS) gestützten Berichterstattung - dies ist eine bindende Vorgabe der Richtlinie - erfordert darüber hinaus eine umfassende Aufbereitung auch der vorhandenen Daten.

8. Zusammenfassung

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (EU-Wasserrahmenrichtlinie, EU-WRRL) ist nach zwölfjähriger Vorbereitung mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft am 22.12.2000 in Kraft getreten.

Die Richtlinie gilt europaweit für das Grundwasser, die Seen, die Fließgewässer von den Quellen bis zu den Mündungen in die Meere sowie für die Küstengewässer der ersten Seemeile.

Die wesentlichen Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind:

- der gute ökologische und gute chemische Zustand der Oberflächengewässer,
- der gute chemische und gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers sowie
- eine weitgehende Kostendeckung der Wasserdienstleistungen („wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen“).

Zur Zielerreichung enthält die EU-Wasserrahmenrichtlinie Vorgaben für:

- die flusseinzugsgebietsbezogene, koordinierte Erstellung von Bewirtschaftungsplänen, in denen sämtliche Aspekte des Gewässerschutzes berücksichtigt werden sollen,
- die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmenprogrammen als Bestandteil der Bewirtschaftungspläne sowie
- eine frühzeitige und umfassende Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

Zahlreiche Elemente und Merkmale der EU-Wasserrahmenrichtlinie, wie zum Beispiel:

- die inhaltlichen Vorgaben an den Zustand der Gewässer in den Mitgliedsstaaten (Ökologie, Chemismus, Menge),
- die konkreten Vorgaben für eine koordinierte, flusseinzugsgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung (nationale und internationale Koordination),
- die Vorgaben für einen klar strukturierten, streng formalisierten Planungsprozess (Bestandsaufnahme mit Analyse, Monitoring, Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenprogramm, Umsetzung der Maßnahmen),
- die Vorgaben für die enge Einbindung der Öffentlichkeit (Information und Anhörung) sowie

- die außerordentlich hohe Verbindlichkeit der Richtlinie (rechtliche und fachliche Umsetzung innerhalb vorgegebener Fristen)

erlauben die Schlussfolgerung, dass die EU-Wasserrahmenrichtlinie den Gewässerschutz in Europa und auch die Tätigkeit der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer maßgeblich beeinflussen bzw. verändern wird.

Die weitere Verbesserung des europäischen Gewässerschutzes soll einerseits die langfristige Gewässernutzung durch den Menschen sicherstellen und andererseits die Gewässer mehr und konsequenter als bisher als Bestandteile des Naturhaushalts entwickeln helfen.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie stellt ein umfassendes und komplexes, systematisch aufgebautes Regelwerk für die national/international abgestimmte, flusseinzugsgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung dar.

Die konsequente Beachtung der systematisch aufgebauten Planungsschritte bietet am ehesten die Chance, dass die sachgerechte Umsetzung der Richtlinie innerhalb der vorgegebenen Fristen auch gelingt.

Federführend für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Rheinland-Pfalz ist das Ministerium für Umwelt und Forsten (Abteilung Wasserwirtschaft).